



Brüssel, den 8. Februar 2017
(OR. en)

6074/17

CSC 42

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	12940/15, 12940/1/15, 10746/16, 12913/16
Betr.:	Gemeinsames Konzept für den Austausch von EU-Verschlussachen mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU

1. Das Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates und die Direktionen Sicherheit der Europäischen Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) haben auf trilateraler Ebene ein gemeinsames Konzept für den Austausch von EU-Verschlussachen (EU-VS) mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU erarbeitet, um im größtmöglichen Umfang für eine einheitliche Vorgehensweise in dieser Hinsicht gemäß Artikel 12 der Sicherheitsvorschriften des Rates (SVR)¹ zu sorgen.
2. Das gemeinsame Konzept enthält die Bedingungen, unter denen EU-VS zwischen den Institutionen der EU (mit Ausnahme des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs, für die spezielle Regelungen gelten) ausgetauscht werden dürfen. Es stellt sicher, dass EU-VS einen ihrem Geheimhaltungsgrad entsprechenden Schutz gemäß den Grundprinzipien und Mindeststandards erhalten, die in den jeweiligen Sicherheitsvorschriften des Rates, der Kommission² und des EAD³ niedergelegt sind. Außerdem sind in der Anlage des

¹ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

² Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

³ ABl. C 190 vom 29.6.2013, S. 1.

gemeinsamen Konzepts die Institutionen aufgelistet, mit denen aufgrund des betreffenden Konzepts EU-VS ausgetauscht werden könnten. Die Liste ist offen und kann erweitert werden, wenn es sich langfristig als erforderlich erweist, EU-VS mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auszutauschen.

3. In dem gemeinsamen Konzept werden alle Schritte skizziert, die der Rat, die Europäische Kommission und der Hohe Vertreter/EAD zu unternehmen haben, um EU-VS mit anderen EU-Institutionen auszutauschen.
4. Am 2. Dezember 2015 hat der AStV das gemeinsame Konzept für den Austausch von EU-VS mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU gebilligt (siehe Anlage). Der AStV hat ferner Schreiben an die Hohe Vertreterin und an den Präsidenten der Europäischen Kommission gebilligt, in denen um deren Zustimmung zu diesem gemeinsamen Konzept ersucht wird (Dok. 12940/1/15).
5. Am 20. Juni 2016 hat die Europäische Kommission in einem Antwortschreiben ihre Zustimmung zum Wortlaut des gemeinsamen Konzepts für den Austausch von EU-VS geäußert (Dok. 10746/16). Eine vergleichbare Antwort ging vom EAD ein (Dok. 12913/16).
6. Die vorstehend genannten positiven Antworten der Europäischen Kommission und des EAD auf die Schreiben, zusammen mit der anschließenden Billigung des Wortlauts durch den Rat, stellen die förmliche Zustimmung zu dem gemeinsamen Konzept für den Austausch von EU-VS mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU dar.
7. Der Rat wird daher ersucht, das in der Anlage wiedergegebene gemeinsame Konzept für den Austausch von EU-VS mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu billigen.

**Gemeinsames Konzept für den Austausch von EU-Verschluss­sachen
mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU**

1. Um ein Tätigwerden in allen Bereichen, in denen der Umgang mit Verschluss­sachen erforderlich ist, zu ermöglichen, haben der Rat, die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik/der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) ein umfassendes Sicherheitssystem für den Schutz von Verschluss­sachen ausgearbeitet, das auch für den Europäischen Rat gilt. Die von jeder dieser Institutionen festgelegten Regeln stützen sich auf gleichwertige Standards und sehen einen einheitlichen Sicherheitsraum für den Schutz von Verschluss­sachen vor. Dies wurde erst kürzlich in der Erklärung bestätigt, die der Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Schutz und zur Behandlung von Verschluss­sachen⁴ für das Ratsprotokoll abgegeben haben. Zwischen dem Rat, der Kommission und dem EAD werden bereits jetzt eine große Anzahl Verschluss­sachen ausgetauscht.

2. Auch das Europäische Parlament (EP) hat eigene Sicherheitsvorschriften angenommen und die zu deren Anwendung erforderlichen internen Maßnahmen getroffen. Wegen des speziellen Charakters des EP als Mitgesetzgeber wurde eine *Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) zwischen dem EP und dem Rat über Angelegenheiten, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen*⁵, geschlossen und hat der Rat entsprechende Durchführungsbestimmungen⁶ angenommen. Außerdem ist eine *Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. November 2002 zwischen dem EP und dem Rat über den Zugang des Europäischen Parlaments zu sensiblen Informationen des Rates im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik*⁷ in Kraft. Ferner wird in Anlage II der *Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission*⁸ die Weiterleitung vertraulicher Informationen durch die Kommission an das EP geregelt. Die vorgenannten Vereinbarungen und Regelungen bilden somit die Grundlage für den Austausch von EU-VS mit dem EP.

⁴ Siehe Dok. 12433/13 ADD 1.

⁵ ABl. C 95 vom 1.4.2014, S. 1.

⁶ Siehe Dok. 14595/12.

⁷ ABl. C 298 vom 30.11.2002, S. 1. Derzeit wird über eine *Vereinbarung zwischen dem EP, dem Rat und der Hohen Vertreterin über die Weiterleitung von Verschluss­sachen des GASP-Bereichs an das EP und deren Behandlung durch das EP* verhandelt.

⁸ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

3. Auch mit verschiedenen anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU – außer dem EP und dem Gerichtshof⁹ – müssen im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung oder des Umsetzungsprozesses EU-Verschlussachen ausgetauscht werden. Der Rat¹⁰, die Kommission und die Hohe Vertreterin/der EAD (die Partner) haben dementsprechend ein gemeinsames Konzept für den Austausch von EU-Verschlussachen mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ausgearbeitet, um in dieser Hinsicht eine möglichst einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.
4. Die Liste der Institutionen, mit denen aufgrund des gemeinsamen Konzepts EU-VS ausgetauscht werden könnten, findet sich im Anhang zu dem gemeinsamen Konzept. Diese Institutionen erfüllen die Anforderungen nach Nummer 7 Buchstabe c. Die Liste ist offen und kann erweitert werden, wenn es sich langfristig als erforderlich erweist, EU-VS mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auszutauschen.
5. Das gemeinsame Konzept gilt nicht für zivile und militärische GSVP-Einsätze, bei denen der Zugang zu Verschlussachen erforderlich ist. Die Freigabe von EU-VS, die für die Zwecke eines bestimmten Einsatzes ausgearbeitet wurden, muss nach wie vor durch Ratsbeschluss erfolgen, da jeder Einsatz einzigartig ist und sich oftmals Drittländer oder internationale Organisationen an GSVP-Einsätzen beteiligen.
6. Das gemeinsame Konzept stellt sicher, dass EU-VS einen ihrem Geheimhaltungsgrad entsprechenden Schutz gemäß den Grundprinzipien und Mindeststandards erhalten, die in den jeweiligen Sicherheitsvorschriften des Rates¹¹, der Kommission¹² und des EAD¹³ niedergelegt sind.

⁹ In Anbetracht der von den anderen Organen abweichenden Natur des Gerichtshofs fällt dieser nicht unter das gemeinsame Konzept. Die Sicherheitsvorschriften des Gerichts wurden am 14. September 2016 angenommen, und die des Gerichtshofs am 20. September 2016. Beide wurden im Amtsblatt der EU veröffentlicht: ABl. L 355 vom 24.12.2016, S. 5 und ABl. L 355 vom 24.12.2016, S. 18.

¹⁰ Nach Artikel 13 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Rates gelten die Sicherheitsvorschriften des Rates sinngemäß auch für den Europäischen Rat. Daher erstreckt sich das vorliegende gemeinsame Konzept über den Rat auch auf den Europäischen Rat, auch in Anbetracht der Tatsache, dass das Generalsekretariat des Rates beiden Organen dient..

¹¹ ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1.

¹² ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53.

¹³ ABl. C 190 vom 29.6.2013, S. 1.

7. In der Regel dürfen EU-VS mit Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ausgetauscht werden, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) es besteht ein berechtigtes Erfordernis, EU-VS mit der betreffenden Institution auszutauschen;
 - b) der Urheber stimmt dem Austausch der EU-VS zu;
 - c) die betreffende Institution wendet gemäß ihrem Gründungsakt oder einem anderen Rechtsrahmen Grundprinzipien und Mindeststandards an, die den Sicherheitsvorschriften des Rates, der Kommission oder des EAD gleichwertig sind;
 - d) die EU-Institution hat ihre internen Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Verschlusssachen sowie die physischen und verfahrensrechtlichen Maßnahmen, die bei einem Begutachtungsbesuch als denjenigen des Rates, der Kommission oder des EAD gleichwertig erachtet wurden, wirksam umgesetzt.
8. Beabsichtigt mindestens ein Partner, über einen Ad-hoc-Ausnahmefall hinaus EU-VS mit einer EU-Institution auszutauschen, so werden die übrigen Partner davon unterrichtet und es werden Schritte unternommen, um einen gemeinsamen Begutachtungsbesuch zu organisieren, an dem alle drei Partner mit dem Ziel teilnehmen, sich von der Wirksamkeit der zum Schutz von EU-VS getroffenen Maßnahmen zu überzeugen. Die Partner entscheiden gemeinsam, unter wessen Führung der Besuch stattfindet.
9. Hat ein Partner bereits eine Verwaltungsvereinbarung mit der betreffenden Institution geschlossen oder die Institution inspiziert, so wird geprüft, ob ein weiterer Begutachtungsbesuch erforderlich ist oder ob die Feststellungen eines Inspektionsberichts über die von der betreffenden Institution zum Schutz von EU-VS getroffenen Maßnahmen herangezogen werden können.
10. Nach einem Begutachtungsbesuch bei der betreffenden EU-Institution wird ein Bericht erstellt und zwischen den drei Partnern ausgetauscht. Jeder Partner unternimmt die erforderlichen internen Schritte in Bezug auf den Bericht. Die Partner stimmen sich bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzes der Verschlusssachen ab, um zu einem möglichst einheitlichen Ansatz zu gelangen, bevor sie ihre jeweiligen Beschlüsse über den Austausch von EU-VS fassen.

11. Wie weitgehend EU-VS ausgetauscht werden, wird von der Notwendigkeit des Austauschs und dem Maß an Vertrauen abhängen, das der Einrichtung oder sonstigen Stelle der EU entgegengebracht werden kann, und sich aus dem Geheimhaltungsgrad der EU-VS ergeben, die ihr nach der Durchführung aller oben aufgeführten Überprüfungen anvertraut würden (so hängen beispielsweise Beschränkungen betreffend die physische und/oder elektronische Bearbeitung von EU-VS von der Art der Übermittlung ab).

 12. Nach Annahme der jeweiligen Beschlüsse über den Austausch von EU-VS mit einer anderen EU-Institution sollten mit dieser, wenn möglich, die erforderlichen gemeinsamen Modalitäten/Regelungen vereinbart werden. Die zuständigen Beamten der Partner unterrichten die zuständige Dienststelle des betreffenden Organs, der betreffenden Einrichtung und der betreffenden sonstigen Stelle der EU über den Beginn des Austauschs von EU-VS im Rahmen dieser Modalitäten/Regelungen.
-

Liste der Institutionen (mit Ausnahme des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission und des EAD)¹⁴, mit denen auf der Grundlage des gemeinsamen Konzepts EU-VS ausgetauscht werden könnten

Diese Liste ist nicht vollständig. Sie kann erweitert werden, wenn es sich langfristig als erforderlich erweist, EU-VS mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auszutauschen.

I. Andere Organe der EU

1. Rechnungshof (EuRH)

II. Dezentrale Einrichtungen der EU

1. Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)
2. Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)
3. Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)
4. Agentur für das Europäische GNSS (GSA)
5. Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

III. Einrichtungen im Rahmen von Titel V Kapitel 2 EUV

1. Satellitenzentrum der Europäischen Union (SatCen)
2. Europäische Verteidigungsagentur (EDA)

IV. Sonstige Stellen der EU

1. Europäisches Polizeiamt (EUROPOL)
2. Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (EUROJUST)

¹⁴ Zum Europäischen Parlament siehe Nummer 2 des gemeinsamen Konzepts und zum Gerichtshof siehe Nummer 3 mit der entsprechenden Fußnote.